



HESSISCHER LANDTAG

02. 11. 2011

*Dem
Innenausschuss
überwiesen*

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP
zu dem Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP
für ein Gesetz zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung
und anderer Gesetze
Drucksache 18/4031**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Buchst. b Doppelbuchst. aa wird wie folgt gefasst:

"aa) In Satz 1 werden die Wörter "und Gemeindeteile zu gemeindefreien Grundstücken erklärt" gestrichen."

bb) In Buchst. c werden in Abs. 3 Satz 2 die Wörter "der Stimmen aller Mitglieder" durch "der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter" ersetzt.

b) In Nr. 7 wird § 17 Abs. 3 und 4 wie folgt gefasst:

"(3) Enthält die Vereinbarung nach § 16 Abs. 3 keine erschöpfende Regelung oder kann wegen einzelner Bestimmungen die Genehmigung nicht erteilt werden, ersucht die zuständige Aufsichtsbehörde die Gemeinden, die Mängel binnen angemessener Frist zu beseitigen. Kommen die Gemeinden einem solchen Ersuchen nicht nach, trifft die zuständige Aufsichtsbehörde die im Interesse des öffentlichen Wohls erforderlichen Bestimmungen.

(4) Bei einer Änderung der Gemeindegrenzen durch Gesetz werden die Rechtsfolgen und die Auseinandersetzung im Gesetz oder durch Verordnung geregelt. Das Gesetz kann dies auch der Regelung durch Vereinbarung überlassen, die der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde bedarf. Kommt diese Vereinbarung nicht zustande, gilt Abs. 3 entsprechend."

c) Nach Nr. 16 werden als Nr. 16a und 16b eingefügt:

"16a. Dem § 52 wird als Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass in öffentlichen Sitzungen Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig sind.""

"16b. Dem § 53 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Der Antragsteller zählt zu den anwesenden Gemeindevertretern.""

d) Nr. 20 wird wie folgt gefasst:

"20. § 62 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden nach dem Wort "schriftlich" die Wörter "oder elektronisch" eingefügt.

- b) In Satz 5 wird das Wort "Änderung" durch "Änderungen" ersetzt."
- e) Nach Nr. 20 wird als Nr. 20a eingefügt:
- "20a. Dem § 68 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- "Der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern."
- f) Nr. 23 wird wie folgt gefasst:
- "23. Nach § 76 wird als § 76a eingefügt:
- "§ 76a
Ruhestand auf Antrag aus besonderen Gründen
- Ein Bürgermeister kann die Versetzung in den Ruhestand mit der Begründung beantragen, dass ihm das für die weitere Amtsführung erforderliche Vertrauen nicht mehr entgegengebracht wird, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhegehalts erfüllt sind. Der Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu stellen; er kann nur bis zur Beschlussfassung der Gemeindevertretung schriftlich zurückgenommen werden. Hat die Gemeindevertretung der Versetzung in den Ruhestand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder zugestimmt, versetzt die oberste Dienstbehörde den Bürgermeister durch schriftliche Verfügung in den Ruhestand. Der Ruhestand beginnt nach Ablauf des Monats, in dem dem Bürgermeister die Verfügung zugestellt worden ist."
- g) Nach Nr. 23 wird als Nr. 23a eingefügt:
- "23a. In § 81 Abs. 1 Satz 4 wird die Angabe "(§ 18)" durch "(§ 17)" ersetzt."
- h) In Nr. 26 Buchst. c wird Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 wie folgt gefasst:
- "2. der Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts und der Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis der Ergebnisrechnung durch die Inanspruchnahme von Mitteln der Rücklagen ausgeglichen werden können."
- i) Nr. 30 wird wie folgt geändert:
- aa) Als neuer Buchst. a wird eingefügt:
- "a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- "§ 95
Haushaltsplan"
- bb) Die bisherigen Buchst. a bis c werden Buchst. b bis d.
- j) Nr. 38 wird wie folgt geändert:
- aa) § 108 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 wird die Angabe "zum 1. Januar 2009" gestrichen.
- bbb) In Satz 3 wird die Angabe "erstmalig zum 31. Dezember 2009 und danach" gestrichen.
- bb) In § 111 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- "§ 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208), gilt entsprechend."
- k) Nr. 39 wird wie folgt gefasst:
- "39. Der neue § 112 wird wie folgt geändert:
- aa) Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:
- "4. der rechtlich selbstständigen örtlichen Stiftungen mit kaufmännischer Rechnungslegung, die von der Gemeinde errichtet worden

sind, von ihr verwaltet werden und in die sie Vermögen eingebracht hat,"

- bb) Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die Jahresabschlüsse der Aufgabenträger nach Abs. 5, bei denen der Gemeinde die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, sind entsprechend den §§ 300 bis 307 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2011 (BGBl. I S. 288), in die Zusammenfassung nach Abs. 5 mit der Maßgabe einzubeziehen, dass die jeweiligen Buchwerte in den Abschlüssen der Aufgabenträger mit denen des Abschlusses der Gemeinde zusammengefasst werden.""
- l) In Nr. 40 wird nach den Wörtern "Dritter Titel" der Doppelpunkt gestrichen.
- m) In Nr. 46 wird § 126a wie folgt geändert:
 - aa) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"§ 122 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend."
 - bb) Dem Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"§ 127a gilt entsprechend."
 - cc) Dem Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Die Anstalt kann sich nach Maßgabe der Satzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der Anstalt dies rechtfertigt. Die §§ 123a und 125 gelten entsprechend."
 - dd) Abs. 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 5 wird nach dem Wort "Ergebnisverwendung" der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 angefügt:

"6. die Beteiligung oder die Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen."
 - ee) Abs. 8 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Der Anstalt kann durch Satzung die Dienstherrnfähigkeit verliehen werden."
 - bbb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Satzung bedarf insoweit der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde."
 - ff) Abs. 9 wird wie folgt gefasst:

"(9) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt gelten die Bestimmungen des Sechsten Teils und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§ 154 Abs. 3 und 4) entsprechend. Der Haushalt der Anstalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Kredite der Anstalt bedürfen entsprechend den §§ 103 und 105 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ist die Anstalt überwiegend wirtschaftlich tätig, so kann sie in ihrer Satzung bestimmen, für die Wirtschafts- und Haushaltsführung die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden. Das für die Gemeinde zuständige Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Anstalt. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 131 Abs. 1 auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck dem Betrieb, die Bücher und Schriften der Anstalt einzusehen."

gg) Abs. 10 wird wie folgt gefasst:

"(10) § 14 Abs. 2, § 25 sowie die Bestimmungen des Sechsten Teils über die Gemeindewirtschaft und die des Siebten Teils über die staatliche Aufsicht sind auf die Anstalt sinngemäß anzuwenden."

hh) Als Abs. 12 wird angefügt:

"(12) Abs. 1 bis 11 finden auf Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 2c des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juni 2011 (GVBl. I S. 302), keine Anwendung."

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 14 wird wie folgt gefasst:

"14. Nach § 49 wird als § 49a eingefügt:

"§ 49a

Ruhestand auf Antrag aus besonderen Gründen

Ein Landrat kann die Versetzung in den Ruhestand mit der Begründung beantragen, dass ihm das für die weitere Amtsführung erforderliche Vertrauen nicht mehr entgegengebracht wird, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhegehalts erfüllt sind. Der Antrag ist schriftlich bei dem Vorsitzenden des Kreistages zu stellen; er kann nur bis zur Beschlussfassung des Kreistages schriftlich zurückgenommen werden. Hat der Kreistag der Versetzung in den Ruhestand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder zugestimmt, versetzt die oberste Dienstbehörde den Landrat durch schriftliche Verfügung in den Ruhestand. Der Ruhestand beginnt nach Ablauf des Monats, in dem dem Landrat die Verfügung zugestellt worden ist."

b) Nr. 15 wird wie folgt gefasst:

"15. § 53 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Der Landkreis hat, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, um seinen Haushalt und Fehlbeträge aus Vorjahren auszugleichen, nach den hierfür geltenden Vorschriften eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben, von den gemeindefreien Grundstücken kann er eine Umlage erheben (Kreisumlage)."

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 18 Buchst. a wird in Nr. 4 das Wort "mehr" gestrichen.

b) Nr. 27 wird wie folgt gefasst:

"27. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden das Komma und die Wörter "eine Verordnung über die Verwendung von Wahlgeräten" gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter "Wahlbereiche und" gestrichen und werden nach den Wörtern "Bekanntmachung und Zustellungen," die Wörter "Aufstellung und elektronische Veröffentlichung von Vordruckmustern," eingefügt."

4. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

"Artikel 4

Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 23 wird folgende Angabe eingefügt:
"§ 23a Formwechsel"
 - b) Die Angaben zu den §§ 37, 38, 40 und 41 werden gestrichen.

2. In § 15 Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"§ 53 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch [einfügen: Änderungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes], gilt entsprechend."

3. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

"Die durch den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern oder die Änderung der Verbandsaufgaben bedingten Änderungen der Verbandssatzung sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen, soweit in der Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist, einer Mehrheit von zwei Dritteln, sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Die Verbandssatzung kann die Notwendigkeit der Zustimmung einzelner oder aller Verbandsmitglieder vorschreiben."

- b) In Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Im Falle einer mindestens zwanzigjährigen Mitgliedschaft in einem Zweckverband mit Aufgaben, die überwiegend nicht auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhen, kann ein Verbandsmitglied ordentlich mit einjähriger Kündigungsfrist kündigen."

4. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

"§ 23a
Formwechsel

(1) Die Umwandlung eines Zweckverbandes in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes in der Fassung vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2011 (BGBl. I S. 1338), über den Formwechsel ist zulässig.

(2) Der Umwandlungsbeschluss bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder. In dem Umwandlungsbeschluss muss auch der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthalten sein. Als Nachweis der Einhaltung der Erfordernisse des Satz 2 gegenüber dem Registergericht reichen bei kommunalen Körperschaften beglaubigte Beschlussniederschriften aus. Der Umwandlungsbeschluss darf nur gefasst werden, wenn der Zweckverband die Absicht der Umwandlung mindestens sechs Wochen vor dem Umwandlungsbeschluss in einem Umwandlungsbericht der Aufsichtsbehörde angezeigt hat. Die Umwandlung ist öffentlich bekannt zu machen. Im Übrigen sind auf den Formwechsel von den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes § 192 Abs. 1, § 193 Abs. 3 bezüglich der Zustimmungserklärungen nicht kommunaler Verbandsmitglieder, §§ 194, 195, 198 Abs. 2 und 3, §§ 199, 201, 202, 204 bis 206, 230 Abs. 1 und § 243 Abs. 1 in Verbindung mit § 218 Abs. 1 entsprechend anzuwenden; ferner ist § 197 des Umwandlungsgesetzes sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass alle Zweckverbandsmitglieder den Gründern gleichstehen. Die weiteren Vorschriften des Ersten Teils des Fünften Buchs des Umwandlungsgesetzes finden keine Anwendung."

5. § 24 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

"(5) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für öffentlich-rechtliche Vereinbarungen mit Zweckverbänden und Wasser- und Bodenverbänden im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12.

Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), entsprechend."

6. Die §§ 37 und 38 werden aufgehoben.
7. § 39 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"(2) Auf Planungsverbände nach § 205 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), und auf Planungsverbände nach den §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main vom 8. März 2011 (GVBl. I S. 153) sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden, soweit sich aus dem Baugesetzbuch oder dem Gesetz über die Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main nichts anderes ergibt."
8. Die §§ 40 und 41 werden aufgehoben.
9. In § 43 Satz 2 wird die Angabe "2011" durch "2016" ersetzt."
5. Art. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nr. 2 und 3 werden die Nr. 1 und 2.
6. In Art. 6 werden in § 37 Abs. 1 die Wörter "und den gemeindefreien Grundstücken" gestrichen.
7. Art. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort "über" die Wörter "die Mittelstufe der Verwaltung und" eingefügt.
 - b) Der Eingangssatz wird wie folgt gefasst:

"Das Gesetz über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420), wird wie folgt geändert:"
 - c) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Als neuer Buchst. a wird eingefügt:

"a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "Einnahmen oder" gestrichen."
 - bb) Die bisherigen Buchst. a bis c werden Buchst. b bis d.
 - d) Nach Nr. 2 wird als Nr. 3 angefügt:

"3. In § 36 wird die Angabe "31. Dezember 2011" durch "1. Januar 2012" ersetzt."
8. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

"1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 53 werden nach dem Wort "Schriftform" ein Komma und die Wörter "öffentliche Bekanntmachungen" angefügt.
 - b) Die Angabe zu § 55 wird gestrichen."
 - b) Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

"3. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe "und nach Maßgabe des § 19 Abs. 3 von Wahlberechtigten" gestrichen.
 - b) In Abs. 3 werden das Komma und die Wörter "andere Wahlvorschläge ein Kennwort" gestrichen."
- c) Nach Nr. 11 wird folgende Nr. 12 eingefügt:

"12. § 53 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter "öffentliche Bekanntmachungen" angefügt.

- b) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Öffentliche Bekanntmachungen der Kreiswahlleiter und der Gemeindebehörden nach diesem Gesetz und den zu diesem Gesetz erlassenen Verordnungen müssen in einer oder mehreren örtlich verbreiteten, mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen oder in einem Amtsblatt erfolgen; Veröffentlichungen des Landeswahlleiters und des für das Landtagswahlrecht zuständigen Ministeriums erfolgen im Staatsanzeiger für das Land Hessen. Die öffentlichen Bekanntmachungen können zusätzlich im Internet erfolgen; Bekanntmachungen nach § 27 Abs. 1 sind spätestens einen Monat nach dem Tag der Wahl zu löschen. Erfolgen öffentliche Bekanntmachungen mehrerer Gemeindebehörden in einem einheitlichen Bekanntmachungsorgan, so können sie verbunden werden. Im Übrigen gilt für die Bekanntmachungen der Kreiswahlleiter und der Gemeindebehörden die Verordnung über öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinden und Landkreise vom 12. Oktober 1977 (GVBl. I S. 409), geändert durch Gesetz vom [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*], in der jeweils geltenden Fassung."

- d) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 13 und wie folgt gefasst:

"13. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden das Semikolon und die Angabe "für Träger von Kreiswahlvorschlägen, die nach Maßgabe des § 19 Abs. 3 von Wahlberechtigten eingereicht worden sind, gilt dies entsprechend" gestrichen.
- b) Als neuer Abs. 4 wird eingefügt:
- "(4) Die Festsetzung der staatlichen Mittel ist von der Vorlage eines vom zuständigen Landesvorstand unterzeichneten formal und inhaltlich richtigen Rechenschaftsberichts abhängig. Für den Inhalt und die Prüfung des Rechenschaftsberichts sowie das Verfahren bei einem unrichtigen Rechenschaftsbericht gelten die §§ 23a, 24 und 31a des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. August 2011 (BGBl. I S. 1748), entsprechend."
- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5, dem folgender Satz angefügt wird:
- "Die Auszahlung der staatlichen Mittel erfolgt mit der Auflage, den Rechenschaftsbericht innerhalb eines Monats im Internet zu veröffentlichen."
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und in Satz 2 wird die Angabe "Abs. 1 bis 4" durch "Abs. 1 bis 5" ersetzt."

- e) Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 14.

9. Art. 11 Nr. 2 Buchst. b wird wie folgt gefasst:

"b) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt und die Wörter "die Aufstellung und elektronische Veröffentlichung von Vordruckmustern." angefügt."

10. Nach Art. 11 werden als Art. 11a und 11b eingefügt:

**"Artikel 11a
Änderung des Gesetzes über die Anwendung
kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung
des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes**

Das Gesetz über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes vom 9. März 2009 (GVBl. I S. 93) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe "und § 114j Abs. 1 Satz 1" gestrichen und die Angabe "15. November 2007 (GVBl. I S. 757)" durch "[*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*]" ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "und § 114e Abs. 2 Nr. 3 bis 5" gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "oder § 114g" gestrichen.
3. In § 3 werden die Angaben "und § 114a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. c" und "oder § 114j Abs. 2 Satz 1" gestrichen.

**Artikel 11b
Änderung des Beteiligungsgesetzes**

§ 7 des Beteiligungsgesetzes vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2, 5), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 402), wird aufgehoben."

11. In Art. 12 Nr. 2 wird § 5a Abs. 2 Satz 3 wie folgt gefasst:
"Die Internetseite soll barrierefrei gestaltet sein."
12. Art. 13 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
"(1) Die Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden mit Verwaltungsbuchführung 2009 vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 179) wird aufgehoben."
13. Art. 15 wird wie folgt geändert:
- a) Die Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

"(2) Gemeinden, Zweckverbände nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch [*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes*], und Verbände nach dem Wasserverbandsgesetz, die ihre Haushaltswirtschaft am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung führen, können die Gemeindehaushaltsverordnung-Verwaltungsbuchführung 2009 vom 2. April 2006 (GVBl. I S. 179) in der bis zum [*einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes*] geltenden Fassung weiter anwenden, letztmalig jedoch für das Haushaltsjahr 2014.

(3) Die §§ 92, 95, 97, 100, 105, 106, 108 bis 112, 129 und 131 der Hessischen Gemeindeordnung in der ab dem [*einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*] geltenden Fassung sind erstmals auf die Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres 2012 anzuwenden."
 - b) Nach Abs. 3 wird als Abs. 3a eingefügt:

"(3a) Hat die Aufsichtsbehörde die in der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 der Gemeinde festgesetzten Gesamtbeträge der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen vor dem 1. Januar 2012 genehmigt, gilt der in dieser Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite als genehmigt."

14. Dem Art. 17 wird folgender Satz angefügt:

"Abweichend von Satz 1 tritt Art. 7 Nr. 1 und 2 am 1. Januar 2012 in Kraft."

Begründung

Allgemeines

Nach der vom Innenausschuss des Landtags durchgeführten schriftlichen und mündlichen Anhörung empfiehlt es sich, den Koalitionsentwurf in einzelnen Punkten zu ändern und den kommunalpolitischen Wünschen anzupassen.

Zu den Änderungsanträgen im Einzelnen:

Zu Nr. 1 (HGO):

Zu a (§ 16 HGO)

Zu aa: Aus Gründen der Rechtsklarheit werden in § 16 Abs. 1 Satz 1 neben dem grundsätzlichen Oberbegriff "Änderung von Gemeindegrenzen" weiterhin auch die Auflösung oder Neubildung von Gemeinden ausdrücklich genannt.

Zu bb: Bei der für die freiwillige Änderung von Gemeindegrenzen erforderlichen Beschlussfassung zur Vereinbarung der beteiligten Gemeinden nach § 16 Abs. 3 ist eine qualifizierte Mehrheit in den jeweiligen Gemeindevertretungen erforderlich. Statt "Mehrheit der abgegebenen Stimmen" kommt durch die Änderung das Erfordernis der qualifizierten Mehrheit besser zum Ausdruck, vergleichbar etwa § 6 Abs. 2 HGO.

Zu b (§ 17 HGO)

Die Neufassung der Abs. 3 und 4 dient der Klarstellung. Es wird präzisiert, in welchen Fällen die Aufsichtsbehörde bei der Ausgestaltung der Vereinbarung tätig wird.

Zu c (§ 52 HGO)

Die durch das Internet in der Praxis immer bedeutsamere Frage der sog. Medienöffentlichkeit bei den Sitzungen der Gemeindevertretungen soll ebenso wie jüngst in Mecklenburg-Vorpommern (§ 29 Abs. 5 der dortigen Kommunalverfassung v. 13.07.2011) gesetzlich geregelt werden. Die bisherige Rechtslage - Zulassung des Internet-Streams mit einfacher Mehrheit, jedoch Veto-Recht für die Minderheitsangehörigen bei eigenen Wortmeldungen - erscheint zunehmend unattraktiv und unbefriedigend.

Eine generelle - vom Willen der Gemeindevertreter unabhängige - gesetzliche Erlaubnis zum "Streamen", wie im Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE v. 08.11.2010 vorgesehen (LT-Drs. 18/3116), ginge jedoch zu weit und kommt daher nicht in Betracht. Vielmehr soll es den Mandatsträgern vor Ort obliegen, die Hauptsatzung der Gemeinde entsprechend anzupassen, wenn sie die Internet-Übertragung wollen. Die Kommunalparlamente (vgl. § 32 HKO zur entsprechenden Anwendung auf die Kreistage) erhalten somit

eine neue Möglichkeit, die Einwohner und Bürger am kommunalen Geschehen teilhaben zu lassen.

Durch die für diese Entscheidung erforderliche qualifizierte Mehrheit (§ 6 Abs. 2 S. 1 HGO) ist ein ausreichender Minderheitenschutz gewährleistet. Eine einstimmige Beschlussfassung, wie vom Hessischen Städte- und Gemeindebund im Rahmen der Anhörung gefordert (vgl. INA/18/65 S. 206), erscheint dagegen übertrieben und liefe in der Praxis allzu leicht auf einen Ausschluss von Ton- und Filmaufnahmen wie bei Gerichtsverfahren (vgl. § 169 GVG) hinaus. Es steht den Vertretungskörperschaften frei, durch entsprechende Ausgestaltung der Hauptsatzung die Medienöffentlichkeit auch bei den öffentlichen Sitzungen ihrer Hilfsorgane (Ausschüsse und Beiräte) zuzulassen.

(§ 53 HGO)

Auf Vorschlag des HSGB wird in § 53 Abs. 1 HGO klargestellt, dass ein Mitglied der Gemeindevertretung, welches einen Antrag auf Prüfung der Beschlussfähigkeit stellt, als anwesend zu zählen ist. Dies gilt auch und insbesondere für den Fall, dass dieses Mitglied nach der Stellung des Antrags, aber noch vor Beginn der Auszählung, den Sitzungssaal verlässt. Mit der Regelung wird somit eine mutwillige Herbeiführung der Beschlussunfähigkeit der Gemeindevertretung verhindert.

Der Hess. VGH hat mit Urt. vom 27.05.2010 (in HSGZ 2010 S. 269 = NVwZ-RR 2010 S. 696) kürzlich festgestellt, dass ein solches Verhalten unter Berücksichtigung des Demokratieprinzips und im Hinblick auf die Arbeitsfähigkeit des Kollegialorgans so wenig schützenswert ist, dass der Parlamentsvorsteher nicht verpflichtet ist, dem Antragsteller vor der Feststellung der Beschlussunfähigkeit genügend Zeit für das vorher angekündigte Verlassen des Sitzungssaals einzuräumen. Mit der Neuregelung, die keinen Platz mehr für Zweifelsfälle lässt, folgt Hessen dem Beispiel anderer Bundesländer (vgl. § 38 Abs. 1 S. 3 GO Schleswig-Holstein, § 46 Abs. 1 S. 3 GO Niedersachsen, § 53 Abs. 1 S. 3 GO Sachsen-Anhalt und § 30 Abs. 1 KommVerf. Mecklenburg-Vorpommern). Die neue Rechtslage gilt über die Verweisungsnorm des § 32 HKO auch für den Kreistag.

Zu d (§ 62 Abs. 2 S. 4 HGO)

Auf Vorschlag des HSGB soll zukünftig die einfache E-Mail ausreichend sein für die Abberufung von Gemeindevertretern aus einem Ausschuss durch ihre Fraktion im Rahmen des Benennungsverfahrens. Zur Vertretbarkeit dieser (weitgehenden) Ausnahme vom Schriftformprinzip vgl. die Begründung zur Änderung von § 58 Abs. 1 HGO. Die Neuregelung gilt über die Verweisungsnorm des § 33 Abs. 2 HKO auch für die Ausschüsse des Kreistages.

Zu e (§ 68 HGO)

Die Verhinderung der mutwilligen Herbeiführung der Beschlussunfähigkeit (vgl. Begründung zu § 53 HGO) wird mit der Ergänzung des § 68 HGO auch durchgesetzt für den Gemeindevorstand und für den Kreisausschuss (über die Verweisung in § 42 HKO).

Zu f (§ 76a HGO)

Mit der Neuformulierung wird verdeutlicht, dass die Möglichkeit des Antrags auf Versetzung in den Ruhestand rechtlich zwingend davon abhängig ist, dass die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhegehalts vorliegen. Die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 HBeamtVG sind daher bei Antragstellung zu prüfen. Soweit diese nicht vorliegen, kann der Bürgermeister lediglich nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG seine Entlassung beantragen.

Zu g (§ 81 HGO)

Redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 18 HGO.

Zu h (§ 92 Abs. 3 Nr. 2 HGO)

Mit der Änderung wird die betreffende Voraussetzung, unter der der Ergebnishaushalt als ausgeglichen gilt, präzisiert. Damit wird die Rechtsanwendung in der Praxis erleichtert.

Zu i (§ 95 HGO)

Zu aa: Infolge des Änderungsbefehls Nr. 29 wird der bisherige § 114b HGO zu § 95 HGO. Da die bisherige Regelung über den Haushaltsausgleich (§ 114b Abs. 4 HGO) in den § 92 Abs. 3 HGO aufgenommen werden soll, ist

die Überschrift des § 95 HGO auf den Begriff "Haushaltsplan" zu beschränken.

Zu bb: Die Änderung nach Buchst. bb ist eine Folgeänderung von Buchst. aa.

Zu j (§§ 108 Abs. 3 und 111 Abs. 1 HGO)

Die Änderung nach Buchst. aa berücksichtigt den Zeitverlauf.

Mit der Änderung nach Buchst. bb wird ausdrücklich geregelt, dass bei der Übertragung von Kassengeschäften auf eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung die Belange des Datenschutzes gewährleistet sein müssen.

Zu k (§ 112 HGO)

Mit der Änderung nach Doppelbuchst. aa wird klargestellt, dass nur die Jahresabschlüsse der selbstständigen örtlichen Stiftungen mit kaufmännischer Rechnungslegung, die von der Gemeinde errichtet worden sind und von der Gemeinde verwaltet werden und in die Vermögen der Gemeinde eingebracht worden ist, in den kommunalen Gesamtabschluss einzubeziehen sind.

Mit der Änderung nach Doppelbuchst. bb soll bestimmt werden, dass die Vorschriften der §§ 308 und 309 HGB nicht für den kommunalen Gesamtabschluss gelten sollen. Nach diesen Vorschriften sind die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Vermögensgegenstände und Schulden der Unternehmen nach den auf den Jahresabschluss des Mutterunternehmens anwendbaren Bewertungsmethoden einheitlich zu bewerten. In den Fällen, in denen die Bewertungsmethoden der Gemeinde von denen der Unternehmen abweichen, was durchaus gerechtfertigt sein kann (z.B. Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände), würde den Unternehmen für die doppelte Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden ein doppelter Aufwand mit entsprechenden Mehrkosten entstehen, der nicht vertretbar ist.

Zu l Titel - Überschrift

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu m (§ 126a HGO)

Zu aa (Abs. 1): Die Gründung einer Anstalt ist mit der Gründung einer Gesellschaft zu vergleichen. Mit der entsprechenden Anwendung des § 122 Abs. 1 Nr. 1 wird sichergestellt, dass im Falle einer wirtschaftlichen Betätigung durch die Anstalt die Voraussetzungen des § 121 eingehalten werden müssen.

Zu bb (Abs. 2): Mit dem Verweis auf § 127a wird sichergestellt, dass Entscheidungen der Gemeinde über die Gründung einer Anstalt gegenüber der Aufsichtsbehörde anzeigepflichtig sind.

Zu cc (Abs. 3): Es wird klargestellt, dass sich die Anstalt auch an anderen Unternehmen beteiligen kann, sofern der öffentliche Zweck dies rechtfertigt. Der Verweis auf die Vorschriften des § 123a und § 125 stellt sicher, dass auch die Anstalt einen Beteiligungsbericht aufzustellen und die Regelung zur Vertretung in Gesellschaften einzuhalten hat.

Zu dd (Abs. 6): Die Ergänzung des Aufgabenkataloges ist wegen der vorhergehenden Änderung (cc) erforderlich. Dem Verwaltungsrat als wichtigstem Organ innerhalb der Anstalt wird bezüglich einer Beteiligung an einem Unternehmen die alleinige Entscheidungsbefugnis übertragen.

Zu ee (Abs. 8): Durch die Änderung wird klargestellt, dass der Anstalt grundsätzlich die Dienstherrnfähigkeit durch Satzung verliehen werden kann. Im Einzelfall ist jedoch im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob überwiegend hoheitliche Aufgaben von der Anstalt wahrgenommen werden sollen und insoweit die Verleihung der Dienstherrnfähigkeit sachlich gerechtfertigt erscheint.

Zu ff (Abs. 9): Der Anstalt können nach § 126a Abs. 3 unterschiedliche Aufgaben übertragen werden. Sie kann hoheitliche Aufgaben wahrnehmen oder sich wirtschaftlich betätigen. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, grundsätzlich das Wirtschafts- und Haushaltsrecht der Gemeinden anzuwenden, auch um einen künftigen Gesamtabschluss nicht zu gefährden. Nur im Falle einer überwiegend wirtschaftlichen Betätigung der Anstalt kann das Regelwerk der Eigenbetriebe angewandt werden. Dies ist in der Satzung

zu regeln. Der Anstalt wird somit unter der Voraussetzung einer überwiegend wirtschaftlichen Betätigung ein Wahlrecht eingeräumt. Aufgrund der Gewährträgerhaftung der Gemeinde ist es notwendig, das finanzielle Risiko der Gemeinde zu begrenzen. Die Anstalt ist daher zum Haushaltsausgleich verpflichtet. Die Kreditaufnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Zu gg (Abs. 10): Die entsprechend anzuwendenden Vorschriften wurden auf die Bestimmungen des Gemeindegewirtschaftsrechts (Sechster Teil der HGO) erweitert. Durch den Verzicht auf den im Gesetzentwurf ursprünglich vorgesehenen Satz 2 wird klargestellt, dass die Anstalt die Anwendung der maßgeblichen Bestimmungen des Satz 1 und der weiteren im § 126a ausdrücklich genannten Bestimmungen nicht durch die Satzung ausschließen kann.

Zu hh (Abs. 12): Der neue Abs. 12 stellt klar, dass die Regelungen zur Anstalt des öffentlichen Rechts nach dem Hessischen OFFENSIV-Gesetz abschließend sind und nicht durch die Vorschrift des § 126a ergänzt werden sollen.

Zu Nr. 2 (HKO)

Zu a (§ 49a HKO)

Auf die Begründung zu Nr. 1 c (§ 76a HGO) wird Bezug genommen.

Zu b (§ 53 HKO)

Die Änderung des § 53 Abs. 2 Satz 1 ist zur Anpassung an § 37 Abs. 4 FAG erforderlich.

Zu Nr. 3 (KWG)

Zu a (§ 33 KWG)

Beseitigung eines redaktionellen Fehlers durch Streichung des Wortes "mehr" in dem neuen § 33 Abs. 1 Nr. 4 KWG und Klarstellung, dass ein Gemeindevertreter der eingegliederten Gemeindevertretung seinen Sitz verliert, wenn er der aufnehmenden Gemeindevertretung nicht angehört.

Zu b (§ 68 KWG)

Da derzeit keine zugelassenen Wahlgeräte existieren, die die durch das Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen erfüllen, soll die bisherige Verordnungsermächtigung in § 18 KWG aufgehoben werden (vgl. Art. 3 Nr. 12 des Entwurfs). Redaktionell muss auch eine entsprechende Ermächtigung in § 68 Satz 1 KWG aufgehoben werden.

Zu Nr. 4 (KGG)

Zu Art. 4 Nr. 1 (Übersicht zum KGG)

Die Änderung ist wegen der Einführung des § 23a und der Streichung der §§ 37, 38, 40 und 41 erforderlich.

Zu Art. 4 Nr. 2 (§ 15 KGG)

Die klarstellende Ergänzung in Abs. 4 unter Hinweis der Regelung in der Hessischen Gemeindeordnung ist im Sinne einer effizienten Verwaltung des obersten Organs des Zweckverbandes sinnvoll. In der Vergangenheit kam es bereits bei einzelnen Zweckverbänden mehrfach wegen Ausbleibens von Verbandsversammlungsmitgliedern zur Beschlussunfähigkeit.

Zu Art. 4 Nr. 3 (§ 21 KGG)

Durch die Neufassung der ersten beiden Sätze von § 21 Abs. 1 KGG sollen die Voraussetzungen für einen Austritt aus einem Zweckverband und die Auflösung eines Zweckverbandes erleichtert werden. In der Praxis hat sich die gesetzliche Anforderung einer Zwei-Drittel-Mehrheit für das Ausscheiden eines einzelnen Verbandsmitgliedes oder für die Auflösung des Zweckverbandes als zum Teil de facto unüberwindbar herausgestellt. Der Verbandsversammlung soll es als das oberste Organ des Zweckverbandes künftig möglich sein, auch eine geringere Mehrheit als die bislang gesetzlich vorgeschriebene Zwei-Drittel-Mehrheit für einen Austritt eines Zweckverbandsmitgliedes bzw. für die Auflösung des Zweckverbandes bestimmen können.

Zu Art. 4 Nr. 4d (§ 23a KGG)

Die Regelung eröffnet nach § 301 des Umwandlungsgesetzes den direkten Weg, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts in eine Kapitalgesellschaft umzuwandeln. Dadurch werden im Bedarfsfall aufwendige Rückübertragungen auf die ehemaligen Zweckverbandsmitglieder vor der Neugründung der Kapitalgesellschaft vermieden. Die einschränkenden materiellen Voraussetzungen der Umbildung haben klarstellenden Charakter. Es ist nicht beabsichtigt, über das Zweckverbandsrecht die Möglichkeiten der kommunalen Mitglieder von Zweckverbänden, sich bei ihrer Aufgabenerfüllung der Rechtsform von Kapitalgesellschaften zu bedienen, zu erweitern.

Nach § 302 des Umwandlungsgesetzes sind auf den Formwechsel die Vorschriften des Ersten Teils des Fünften Buchs des Gesetzes anzuwenden, soweit das Landesrecht nichts anderes regelt. Solche abweichenden und ergänzenden Regelungen sind in dem notwendigen Umfang und darüber hinaus zur Erleichterung der Umwandlung vorgesehen.

Die näheren materiellen und formellen Anforderungen an den Umwandlungsbeschluss selbst regeln die Sätze 1 und 2 des Abs. 2. Satz 3 ist eine Verfahrenserleichterung und vermeidet unnötige Kosten. Die Regelung zur Anzeigepflicht in Satz 4 des Abs. 2 soll es der Aufsichtsbehörde ermöglichen, rechtzeitig gegen einen rechtlich nicht zulässigen oder einen unzureichenden Umwandlungsbeschluss vorzugehen.

Die Bekanntmachung ersetzt nicht die Bekanntmachung nach § 201 des Umwandlungsgesetzes.

Nach § 302 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes sind die Vorschriften des Ersten Teils des Fünften Buchs des Umwandlungsgesetzes nur anzuwenden, soweit sich aus dem für den Formwechsel maßgeblichen Bundes- oder Landesrecht nichts anderes ergibt. Satz 6 enthält eine abschließende Aufzählung der anzuwendenden Vorschriften dieser Art und Satz 7 den Ausschluss der übrigen Vorschriften, um dieser Anforderung gerecht zu werden.

Die Inbezugnahme des § 194 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes überlässt die Regelung von Zahl, Art und Umfang der Anteile dem Umwandlungsbeschluss und damit - über Satz 2 dieses Absatzes - dem Zweckverband und den Zweckverbandsmitgliedern die wesentliche Entscheidung über die künftige Kapitalgesellschaft. Durch die Verweisung auf § 218 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes wird zusätzlich zum Satz 2 des Abs. 2 klargestellt, dass auch der Gesellschaftervertrag zum zwingenden Inhalt des Umwandlungsbeschlusses gehört. In der Verweisung auf § 197 des Umwandlungsgesetzes erfolgt zugleich eine allgemeine Bestimmung der den Gründern der Gesellschaft gleichgestellten Personen, womit durch Satz 6 insgesamt dem § 302 Satz 2 des Umwandlungsgesetzes genügt wird.

Zu Art. 4 Nr. 5 (§ 24 KGG)

Die Änderung beinhaltet redaktionelle Anpassungen.

Zu Art. 4 Nr. 6 (§ 37 und § 38 KGG)

Die zwingende Vorgabe, vor dem Beschreiten des Rechtsweges die Aufsichtshörde zur Schlichtung anzurufen, erscheint als nicht mehr zeitgerecht und ist im Übrigen nicht mit der grundgesetzlichen Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz vereinbar. Es steht den Beteiligten die Möglichkeit offen, die Aufsichtsbehörde gleichwohl zur Schlichtung anzurufen oder unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten.

Die Übergangsvorschrift des § 38 KGG hat sich überholt und ist demnach aufzuheben.

Zu Art. 4 Nr. 7 (§ 39 KGG)

Die Vorschrift wurde redaktionell geändert.

Zu Art. 4 Nr. 8 (§§ 40 und 41 KGG)

Die Vorschriften haben sich inhaltlich erledigt und sind daher aufzuheben.

Zu Art. 4 Nr. 9 (§ 43 KGG)

Die bisherige Befristung des KGG zum 31. Dezember 2011 wird bis zum 31. Dezember 2016 verlängert.

Zu Nr. 5 (EigBGes)Zu a und b (§ 11 Abs. 2 Satz 2 EigBGes)

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände erscheint die geplante Streichung in Anbetracht zu erwartender Rekommunalisierungstendenzen als verfrüht. Auf diese soll daher verzichtet werden.

Zu Nr. 6 (FAG)

Durch § 37 Abs. 1 FAG werden die Landkreise zur Erhebung einer Kreisumlage von ihren Gemeinden verpflichtet. Die Erhebung einer Kreisumlage von den gemeindefreien Grundstücken ist den Landkreisen dagegen freigestellt (§ 37 Abs. 4 FAG). In Abs. 1 ist der Bezug auf die gemeindefreien Grundstücke deshalb zu streichen.

Zu Nr. 7 (LWV-Gesetz)

Die Änderungen nach Buchst. a bis d sind redaktioneller Art und berücksichtigen das Inkrafttreten des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420) zum 1. Januar 2012. Darüber hinaus sind die Änderungen nach Buchst. c Folgeänderungen von Art. 1 Nr. 26 Buchst. a.

Zu Nr. 8 (LWG)Zu a (Übersicht LWG)

Redaktionelle Folgeänderung zur Ergänzung des § 53 LWG.

Zu b (§ 18 LWG)

Wahlvorschläge von Wahlberechtigten nach § 19 Abs. 3 LWG sollen zukünftig nicht mehr möglich sein (vgl. Art. 10 Nr. 3 des Entwurfes); dies muss redaktionell auch in § 18 Abs. 3 LWG berücksichtigt werden.

Zu c (§ 53 LWG)

Für öffentliche Bekanntmachungen der Kreiswahlleiter und der Gemeindebehörden soll durch einen neuen § 53 Abs. 5 LWG klargestellt werden, dass die Vorgaben des neuen § 76 Abs. 3 KWG (vgl. Art. 3 Nr. 26 Buchst. b des Entwurfs) auch bei Landtagswahlen gelten sollen. Daneben wurde auch die Festlegung der Veröffentlichungsformen für die Wahlorgane in § 73 Abs. 1 LWO in die Vorschrift einbezogen.

Zu d und e (§ 54 LWG)

Wählergruppen erhalten unter den in § 54 Abs. 1 bis 3 LWG genannten Voraussetzungen staatliche Mittel für ihre Beteiligung an Landtagswahlen: Bei Erreichen von mindestens 1 % der gültigen Landesstimmen 2,00 € pro Landesstimme; sofern sie nur mit Kreiswahlvorschlägen antreten, 2,00 € pro Wahlkreisstimme, wenn sie mindestens 10 % der gültigen Wahlkreisstimmen erhalten haben. Festsetzung und Auszahlung der Mittel erfolgen durch den Präsidenten des Hessischen Landtags auf der Grundlage eines entsprechenden Antrags und einer von der Vertrauensperson des Wahlvorschlags abzugebenden Versicherung an Eides statt, dass der Wahlvorschlag nicht unter Beteiligung von Parteien gebildet worden ist und die staatlichen Mittel den Gesamtbetrag der jeweiligen Wahlkampfkosten nicht übersteigen. Die Bestimmung ist aufgrund eines Entwurfs der Landesregierung (LT-Drucks. 14/2995) durch Gesetz vom 26. November 1997 (GVB I S. 390) eingeführt und seither einmal bei der Landtagswahl 2009 angewandt worden.

GRECO, die 1999 vom Europarat initiierte Staatengruppe gegen Korruption (Group d'Etats contre la corruption), hat in ihrem "Evaluierungsbericht über die Transparenz der Parteienfinanzierung in Deutschland" vom 4. Dezember 2009 zehn Empfehlungen formuliert, von denen sich zwei auch an die Länder richten. An Wählergruppen, die sich nicht nur auf kommunaler Ebene an Wahlen beteiligen, sollen für die Gewährung staatlicher Mittel hinsichtlich Transparenz, Kontrolle der Rechnungslegung und Sanktionen die gleichen Anforderungen wie an Parteien gestellt werden und es soll darauf hingewirkt werden, dass Rechenschaftsberichte zeitnah zu den Wahlkämpfen veröffentlicht werden. Die Innenministerkonferenz der Länder hat diese Empfehlung im Mai 2011 aufgegriffen und angeregt, sie an die Landesgesetzgeber heranzutragen.

Die GRECO-Empfehlung soll durch die Einfügung eines neuen Abs. 4 sowie die Anfügung eines neuen Satzes 4 in den bisherigen Abs. 4, künftig Abs. 5 umgesetzt werden, indem die Gewährung staatlicher Mittel zusätzlich von der Vorlage eines formal und inhaltlich richtigen Rechenschaftsberichts abhängig gemacht wird. Der Rechenschaftsbericht soll in entsprechender Anwendung des § 24 PartG strukturiert sein, in Anlehnung an das Muster eines Rechenschaftsberichts in dem "Bericht über die Rechenschaftsberichte 2000 bis 2007 sowie über die Entwicklung der Parteifinancen gemäß § 23 Abs. 4 des Parteiengesetzes (PartG)" vom 20. Oktober 2009 (BT-Drucks. 16/14140, S. 169 ff.) erstellt werden und den Zeitraum von dem dem Wahltag vorangegangenen Jahr umfassen. Unterzeichnet wird der Rechenschaftsbericht von dem zuständigen Landesvorstand. Die Präsidentin oder der Präsident des Landtags prüft den vorgelegten Rechenschaftsbericht nach den entsprechend anwendbaren Vorgaben und Möglichkeiten des § 23a PartG. Die Rückforderung staatlicher Mittel nach der Vorlage unrichtiger Rechenschaftsberichte soll in entsprechender Anwendung des § 31a PartG erfolgen. Die Auszahlung der staatlichen Mittel wird im Interesse der in der GRECO-Empfehlung angemahnten Transparenz mit der Auflage verbunden, den Rechenschaftsbericht im Internetauftritt der Wählergruppe zu veröffentlichen. Für die Aufnahme eines dem § 31d PartG entsprechenden Straftatbestandes wird dagegen angesichts der geringen praktischen Bedeutung und der zeitlich begrenzten Aktivitäten der in Rede stehenden Wählergruppen derzeit kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen.

Zu Nr. 9 (Gesetz über Volksabstimmung)

Redaktionelle Vereinfachung des Änderungsbefehls.

Zu Nr. 10 (Art. 11a - neu - Gesetz über die Anwendung kommunalrechtlicher Vorschriften bei der Umsetzung des Hessischen Sonderinvestitionsprogrammgesetzes)

In den §§ 1 bis 3 des Gesetzes wird auf Vorschriften der HGO verwiesen, die durch Art. 1 Nr. 28 aufgehoben werden sollen. Die Verweisungen sind entsprechend anzupassen.

Zu Nr. 10 (Art. 11b - neu - Beteiligungsgesetz)

Nach dem vom Kabinett am 4. Oktober 2011 beschlossenen Stufenplan zur Befristung von Gesetzen soll das "Verfallsdatum" beim Gesetz über die Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung bei der Gesetzgebung in Hessen (Beteiligungsgesetz) entfallen. Im Hinblick darauf, dass das Beteiligungsgesetz insofern genauso behandelt werden soll wie auch die anderen kommunalverfassungsrechtlichen Normen, wird daher der (Schluss-)Paragraf über das Außerkrafttreten aufgehoben. Die entsprechende Veränderung von HGO, HKO und KWG wurde von den kommunalen Spitzenverbänden im Rahmen der Anhörung zu dieser Novelle bereits einhellig begrüßt. Das Beteiligungsgesetz hat sich bewährt. Mit seiner Entfristung wird einer langjährigen Forderung der kommunalen Spitzenverbände entsprochen.

Zu Nr. 11 (Bekanntmachungsverordnung)

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat in seiner Stellungnahme vom 20.07.2011 zu Recht darauf hingewiesen, dass die in der Begründung des Koalitionsentwurfs (LT-Drs. 18/4031 S. 56) zitierte Hessische Verordnung über barrierefreie Informationstechnik (HVBIT) nicht nur zugunsten von behinderten Menschen die Barrierefreiheit von behördlichen Internetauftritten näher regelt, sondern zugleich bestimmt, dass und unter welchen Voraussetzungen von einem barrierefreien Angebot abgesehen werden kann (§ 2 Abs. 2 HVBIT). Die HVBIT gilt für Landesbehörden. Die Rechtslage soll für Kommunen, die ihre Internetseite als Bekanntmachungsplattform benutzen wollen, parallel gestaltet sein. Der ursprüngliche "Muss-Befehl" im Gesetzentwurf vom 10.05.2011 (LT-Drs. 18/4031 S. 56) wird daher entsprechend abgemildert.

Zu Nr. 12 (Aufhebung von Vorschriften)

Redaktionelle Überarbeitung des Änderungsbefehls.

Zu Nr. 13 (Übergangsvorschriften)

Die Übergangsvorschrift des Abs. 2 wird in Bezug auf die letztmalige Anwendung der GemHVO-Verwaltungsbuchführung, die durch Art. 13 Abs. 1 aufgehoben werden soll, konkreter gefasst.

In der Übergangsvorschrift des Abs. 3 werden die geänderten Vorschriften der HGO, die erstmals auf die Haushaltswirtschaft des Jahres 2012 anzuwenden sind, konkret benannt.

Die Übergangsvorschrift in Abs. 3a - neu - wird den Fällen gerecht, in denen die Haushaltssatzung der Gemeinde von der Aufsichtsbehörde zu einem Zeitpunkt genehmigt worden ist, an dem der Höchstbetrag der Kassenkredite keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedurfte.

Zu Nr. 14 (Inkrafttreten)

Es handelt sich um eine Folgeänderung des Gesetzes über den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 16. September 2011 (GVBl. I S. 420), das am 1. Januar 2012 in Kraft tritt.

Wiesbaden, 1. November 2011

Für die Fraktion der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner

Für die Fraktion der FDP
Der Fraktionsvorsitzende:
Rentsch